

**Prajna e.V.**  
Buddhistischer Kulturverein Konstanz  
Deutschland

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Prajna e.V.**, Buddhistischer Kulturverein Konstanz, Deutschland“ und ist im Amtsgericht Konstanz eingetragen.

Er hat den Sitz in Konstanz.

Er ist mit den Lehren des Buddhas verbunden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Schaffung einer buddhistischen Gemeinde und Herstellung und Vertiefung konfessioneller, menschlicher und humanitärer Kontakte verschiedener Nationen sowie zwischen buddhistischen Vereinen.

Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen erfüllt:

Zu den Aktivitäten des Vereins gehört die Abhaltung von Andachten, die Unterweisung in die Buddhalehre, Meditationskurse, die Herausgabe buddhistischer Schriften, die Veranstaltung von Übungstagen wie auch kulturelle Veranstaltungen.

Die Mitglieder wollen die folgende Aufgabe verwirklichen:

1. Der Lehre des Buddhas folgen und sie verbreiten, die Drei Kostbarkeiten (Buddha, Dharma und Sangha) verehren und zum Nutzen und Erwachen der Welt beitragen
2. Einen lebendigen und praktischen Buddhismus fördern und allen Lebewesen Zuwendung, Mitempfinden und Unterstützung gewähren.
3. Den menschlichen Charakter durch ethisches Verhalten im Sinne der Buddhalehre, insbesondere durch Betrachtung der fünf buddhistischen Übungen (Abstehen vom Töten, vom Stehlen, von sexuellem Fehlverhalten, von Lüge und von Rauschmitteln) sowie durch Meditation und Weisheit vervollkommen.
4. Die buddhistische Kultur und Bildung fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird durch Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziert, sowie durch Erlöse aus gelegentlichen Handlungen von untergeordneter Bedeutung, die dem Vereinszweck unmittelbar zu Gute kommen. Für die einkommensschwachen Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag ermäßigt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum nächsten Geschäftsjahr geändert werden. Für diesen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.

Der Satzungszweck wird unter der Einhaltung folgender Richtlinien verwirklicht:  
Verfolgung der Vereinszwecke nur durch nichtkommerzielles Handeln.  
Keine Einflussnahme auf die Legislative.  
Keine politische Propaganda für politische Parteien.

§3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Pagode Viengiac, Karlsruherstr. 6, 30519 Hannover, Deutschland“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§7 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen jeglicher Nationalität und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch: 1. Tod 2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. 3. Ausschluss.

§8 Die Mitgliedschaft berechtigt: 1. Zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

§9 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz 2-maliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Ausschlussbeschluss muss durch einfache Mehrheit des Vorstands gefasst werden. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

§10 Verträge mit außenstehenden Personen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geschlossen werden. Hierunter fallen unter anderem Dinge wie die Renovierung der Vereinsräumlichkeiten durch Fachkräfte.

§11 Die Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand 2. Die Mitgliederversammlung.

§12 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 2 Mitgliedern: dem 1. Vorstand, und dem 2. Vorstand. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt öffentlich. Briefwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§13 Geschäftsbefugnis des Vorstands

Der 1. und 2. Vorstand sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt gemäß §26 II Satz 2 mit Dritten bis zu einem Volumen im Einzelfall in Höhe von 260,00 EUR Geschäfte abzuschließen. Über höhere Verpflichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§14 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie muss bis zum „Tag/Monat“ des Geschäftsjahres einberufen werden. Sie wird durch persönliche Anschreiben einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
  - b. die Entlassung des Vorstandes
  - c. die Neuwahl des Vorstandes
  - d. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
2. Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§16 Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

§17 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§18 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Erreichung des Vereinszweckes Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 18.05.2004 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen ist.

.....  
Can Wu Hu

.....  
Man-Ling Cheung

.....  
Horst Römer

.....  
Dietmar Dieckmann

.....  
Kwok Hung Cheung

.....  
Man-Chi Cheung

.....  
Yin-Ting Lam

.....  
Wai-Yan Lam